



Pet 4-19-07-40325-022063

08451 Crimmitschau

Sorgerecht der Eltern

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.03.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Eltern, die insbesondere den deutschen Rechtsstaat und dessen Gesetzlichkeit nicht anerkennen, nicht mehr im Besitz eines Personalausweises sind, der Reichsbürgerszene angehören bzw. demokratiefeindlich agieren, weder ein gemeinsames noch ein alleiniges Sorgerecht zu erteilen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass das Kind nicht im Sinne des Kindeswohles erzogen werden könne, wenn die Eltern die Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennen und dem Kind bereits im Kindesalter eine entsprechende Einstellung vermitteln würden. Die betroffenen Kinder würden sich nicht mehr in die Gesellschaft einordnen können, in Konflikt mit den Strukturen des Rechtsstaates geraten und dadurch seelische und körperliche Beeinträchtigungen erleiden. In Anbetracht der aktuellen politischen Situation sei eine Gesetzesänderung im Familienrecht zwingend notwendig. Auch müssten Richter, Anwälte und Jugendämter entsprechend geschult werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 97 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Pflicht und Recht der Eltern zur elterlichen Sorge ergibt sich unmittelbar aus § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB); auf eine familiengerichtliche Entscheidung kommt es dafür nicht an.

Die Übertragung der elterlichen Sorge durch ein Familiengericht bildet den Ausnahmefall und kommt nur zur Anwendung, wenn bei nicht miteinander verheirateten Eltern ein Elternteil nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB die Übertragung der gemeinsamen Sorge beantragt oder wenn bei nicht nur vorübergehend getrenntlebenden Eltern, welchen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, ein Elternteil nach § 1671 BGB die Übertragung der Alleinsorge auf ihn beantragt. In beiden Fällen bildet vor allem das Kindeswohl den Prüfungsmaßstab. Bei der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB ist zu entscheiden, ob dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Bei der Übertragung der Alleinsorge nach § 1671 BGB ist Maßstab, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Darüber hinaus ermächtigt § 1666 BGB das Familiengericht zum Einschreiten gegen die Eltern bei Gefährdungen des Kindeswohls, insbesondere auch in Form der - von der Petition geforderten - teilweisen oder vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge. Dem Familiengericht ist jedoch aufgetragen, für die konkrete Situation diejenige Maßnahme zu finden, welche die Gefährdung des Kindes abwendet, ohne mehr als nötig in das Elternrecht einzugreifen.



Ein solches Eingreifen der Gerichte ist nach § 1666 Absatz 1 BGB statthaft, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr von dem Kind abzuwenden.

Dabei bezieht sich der unbestimmte Rechtsbegriff „Gefährdung des Kindeswohls“ auf alle schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Integritäts- und Entfaltungsinteressen des Kindes. Die Entfaltungsinteressen umfassen die Entwicklung des Kindes durch Erziehung, durch geeignete soziale Kontakte, durch Schul- und Berufsausbildung, sowie durch die Pflege geistiger und kultureller Interessen. Zwar ist dem Staat im Bereich der Entfaltungsinteressen Zurückhaltung auferlegt, da es in einer pluralistischen Gesellschaft unterschiedliche Auffassungen über die „beste Erziehung“ gibt. Der Staat darf grundsätzlich nicht eigene Vorstellungen von einer gelungenen Kindererziehung an die Stelle der elterlichen Vorstellungen setzen. Gleichwohl gibt es allgemein zu akzeptierende Erziehungsziele wie die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Darunter fällt auch die Entwicklung der sozialen Fähigkeiten, und hier insbesondere die Integration in das soziale Leben und die Achtung der Rechtsgüter anderer. Ob Kinderschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist jeweils nach den Umständen im konkreten Einzelfall zu entscheiden.

Nach § 26 FamFG hat das Familiengericht von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Das Gericht kann einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen.

Die Bundesregierung hat im Übrigen darauf hingewiesen, dass das von der Petition angesprochene Risiko einer frühen Prägung des Kindes durch von der demokratischen Mehrheit abweichende Vorstellungen nicht auf das Phänomen sog. Reichsbürger begrenzt und sowohl der Verwaltung als auch den Gerichten bewusst ist.

Der Kompetenz von Richterinnen und Richtern in familiengerichtlichen Verfahren kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder und die Bundeskanzlerin haben daher im „Pakt für den



Rechtsstaat“ am 31. Januar 2019 beschlossen, gemeinsam Konzepte zur Vermittlung psychologischer Kompetenz (vor allem im Umgang mit Kindern und Eltern im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren) zu entwickeln und verbessern.

Der Ausschuss sieht vor dem Dargestellten keinen Bedarf für ein gesetzgeberisches Handeln oder sonstiges Tätigwerden des Deutschen Bundestages. Demzufolge empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.